

GEMEINDE BEDBURDYCK

BEBAUUNGSPLAN
NR. 10

GEMARKUNG BEDBURDYCK
KREIS GREVENBROICH
MASSTAB 1:500
FLUR 9

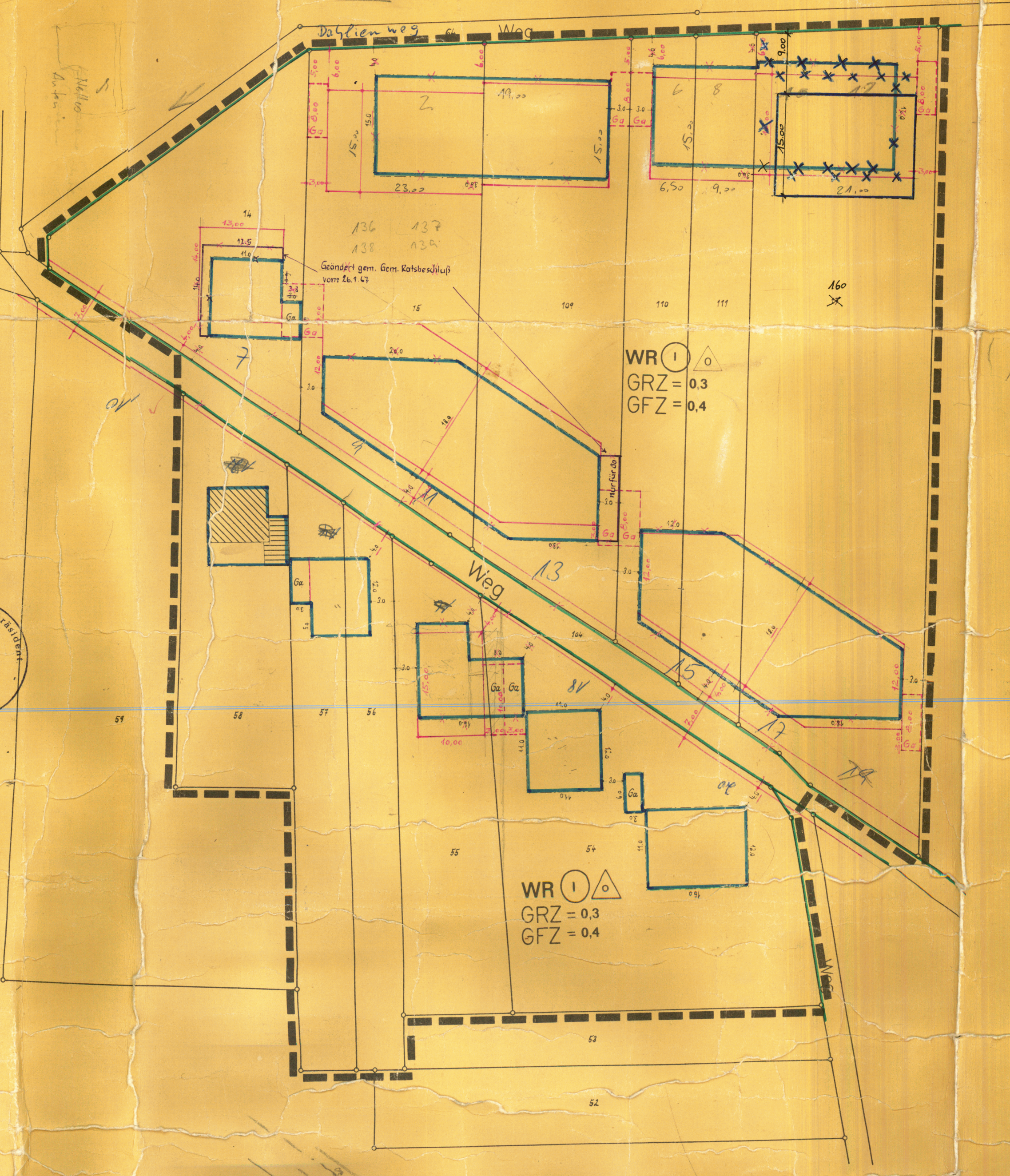
Textliche Festsetzungen

Bauweise

- Außerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen gemäß § 14(1) Bau NVO unzulässig.
- Stellplätze und Garagen können nur auf den im Bebauungsplan vorgesehenen Flächen erstellt werden. Eine Ausnahme kann im Einzelfall zugelassen werden.
- Kellergaragen sind unzulässig.

Gestaltung

- Dächer
 - für die Wohnhäuser als Satteldächer mit einer Dachneigung zwischen 28° und 47°;
 - für die Garagen als Flachdächer mit einer Dachneigung bis zu 5°.
- Vorgarteneinfriedigungen sind nur mit Rasenkantsteinen zulässig. Eine bis 1,00 m hohe Grundstückseinfriedigung kann erst im Bauwich in der Höhe der vorderen Bauflucht des erstellten Wohngebäudes errichtet werden. Draht- und Holzeinfriedigungen sind durch Bepflanzung einzugrünen. Einfriedigungen aus Mauerwerk sind unzulässig.



ART DER BAULICHEN NUTZUNG	VERWALTUNGS- VERWERTUNGS- UND BEREITIGUNGSANLAGEN	GEMEINDEBEDARFSFLÄCHEN	GRÜNFLÄCHEN	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN	KENNZEICHNUNGEN UND NACHTRÄGLICHE ÜBERNAHMEN	SONSTIGES
WOHNGEBAUDE WIRTSCHAFTSGEBAUDE	ELEKTRIZITÄTWERK WASSERBEHÄLTNER UMFORMERSTATION PUMPWERK MÜLLBESEITIGUNGSANLAGE FERNHEIZWERK WASSERWERK UMSpannwerk BRUNNEN KLÄRANLAGE WASSERFLÄCHEN WASSERFLÄCHEN, HÄFEN FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT	VERWALTUNGSGEBAUDE SCHULE KRANKENHAUS FEUERWEHR JUGENDHEIM, JUGENDHERBERGE POST KIRCHE KINDERTAGESSTÄTTE, KINDERGARTEN SCHUTZRAUM HALLENBAD FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN, GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN	PARKANLAGE ZELTPLATZ BADEPLATZ FRIEDHOF DAUERLEINGÄRTEN SPORTPLATZ SPIELPLATZ VERKEHRSFLÄCHEN AUTOBAHNEN ODER AUTOBAHNÄHNLICHE STRASSEN SONSTIGE ÜBERÖRTLICHE ODER ÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSSTRASSEN STRASSENFLÄCHEN ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE, BEGRÄNZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN GEÄNDERTE VERKEHRSFLÄCHEN	Z ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (Z) I II III ALS HÖCHSTGRENZE III ZWINGEND GRZ 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL GFZ 0,7 GESCHOSSFLÄCHENZAHL B M Z 3,0 BAUMASSENZAHL BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN o OFFENE BAUWEISE NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG g GESCHLOSSENE BAUWEISE BAULINIE GEÄNDERTE BAULINIE BAUGRENZE FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT FLÄCHEN FÜR DIE LAND- ODER FORSTWIRTSCHAFT	FLÄCHEN FÜR STELLPLATZ- ODER GARAGEN S t STELLPLATZ G a GARAGEN G S t GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZ G G a GEMEINSCHAFTSGARAGEN HOTEL BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN, DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN MIT GEH-, FAHR-, UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN VON DER BEBAUUNG FREI-ZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z. B. VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES VON DER BEBAUUNG FREI-ZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHEN ABZUREIFENDE GEBÄUDE	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE DEM NATUR- ODER LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN N NATURSCHUTZGEBIET L DEM LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGENDE FLÄCHEN UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN W WASSERSCHUTZGEBIET Q QUELLENSCHUTZGEBIET U ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET UMGRENZUNG DER SAUERUNGS- GEBIETE UMGRENZUNG DER BAU- FLÄCHEN, FÜR DIE EINE ZEN- TRALE ABWASSERBESITZUNG NICHT VORGESEHEN IST FLÄCHEN MIT BESON- DEREN SICHER- UNGSMASSN. GEGEN- ÜBER GEWÄSSER, SOWIE FLÄCHEN, UNTER DENEN DER BERG- BAU UMGEGHT, SOWIE FLÄCHEN FÜR ABBAU VON MI- NE- RALIEN FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR SEGELFLUGGELÄNDE	o 440 VORH. HÖHENLAGE ÜBER NN GEPL. HÖHENLAGE ÜBER NN III VORH. BÖSCHUNG GEPL. BÖSCHUNG STRAßENBEGRÄNZUNGSLINIE UND BAULINIE GEÄNDERT GEMÄß GEMEINDEPATENTGESCH. VOM 28.3.1966 geändert gemäß Satzungsbeschluss vom 21.2.83 (1. von der letzten Änderung) Jochen, den 28.12.83
ES WIRD BESCHWENIGT, DASS DIE DARSTELLUNG MIT DEM GEGENWÄRTIGEN ZUSTAND ÜBEREINSTIMMT UND DIE FESTLEGUNG DER STÄDTTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.	FÜR DEN ENTWURF:	DIESER PLAN IST GEMÄß BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE BEDBURDYCK VOM 14.12.45 AUF GRUND § 2 (7) BBAUG VOM 23. JUNI 1960 (B. G. BL. I. S. 341) AUFGE- STELLT WORDEN.	DIESER PLAN HAT MIT EINER BEGRÜNDUNG GEMÄß § 2 (6) BBAUG. NACH ORTS- ÜBLICHER BEKANNTMACHTUNG IN DER ZEIT VOM 12.12.45 BIS 13.11.46 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.	DER RAT DER GEMEINDE BEDBURDYCK HAT DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄß DER §§ 9 UND 10 DES BBAUG. IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 4 UND 28 DER GO. NW. VOM 27.10. OKTOBER 1952 (GS. S. 167) ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.	DIESER PLAN WIRD GEMÄß § 11 BBAUG. VOM 23. JUNI 1960 (B. G. BL. I. S. 341) MIT VER- FUGUNG VOM HEUTIGEN TAGE GENEHMIGT.	DIESER PLAN IST GEMÄß § 12 BBAUG. MIT DER ORTSÜBLICHEN BEKANNTMACHTUNG VOM 9.7.1968 RECHTSVERBUNDLICH G. WORDEN.	ANGEFERTIGT: GREVENBROICH, DEN 19. DER OBERKREISDIREKTOR VERMESSUNGSAMT I.A.
GREVENBROICH, DEN 1.8.1966 Kampel Kreisvermessungsassessor		Bedburdyck, DEN 5. Oktober 1966 Bürgermeister Gemeindevorsteher	Bedburdyck, DEN 30. Nov. 1966 Bürgermeister Gemeindevorsteher	Bedburdyck, DEN 26. Jan. 1967 Bürgermeister Gemeindevorsteher	DÜSSELDORF, DEN 15.5.1968 REGIERUNGSPRÄSIDENT I.A.	BEDBURDYCK, DEN 9.7.1968 Bürgermeister Gemeindevorsteher	